

Der Thüringer

MAGAZIN DES WALDBESITZERVERBANDES für THÜRINGEN e. V.



WALDBESITZER



Aus dem Inhalt

Bericht von der
Mitgliederversammlung
Fünfte Durchführungs-
verordnung zum
Thüringer Waldgesetz

Mit Kalender
Partner im Wald
2015

**Sie finden
Nachhaltigkeit
modern?**

**Wir auch –
seit 300 Jahren.**

FORSTWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND
Voraussetzungen aus Tradition

Adressaufkleber



WALDBESITZER-
VERBAND Thüringen e.V.



Justus Eberl
Vorstandsmitglied

Liebe Leser,
vor 25 Jahren fiel die Berliner Mauer – diesem Jubiläum ist im zu Ende gehenden Jahr viel gedacht worden. Vor 20 Jahren, nämlich am 27.09.1994, trat aber auch das EALG in Kraft, das die vermutlich größte Privatisierungswelle der Geschichte in den Thüringer Wäldern auslöste. Die Waldprivatisierung sollte in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Die Wende im politischen System erlaubte uns Thüringer Waldbesitzern, ihren alten (oder neuen Wald) wieder frei zu bewirtschaften. Mit viel Mut und Pioniergeist startete eine neue Generation Waldbesitzer in eine unbekanntere Situation und übernahm Verantwortung für die Wälder Thüringens. Die Bundeswaldinventur zeigt, dass dies dem Wald außerordentlich gut getan hat. Wir berichten in Ausgabe 1/2015 am 28. Februar ausführlich. Auch forstpolitisch steht der nicht mehr ganz „neue“ Freistaat in vielen Bereichen besser da als manches der „gebrauchten“ Länder. Dazu konnte der Verband in den letzten Jahren einiges beitragen. 25 bzw. 20 Jahre nach

diesen Ereignissen kündigt sich nun auch ein erster Generationswechsel an. Durch die Vorstandswahlen am 20. September in Erfurt sind mit Moritz von Menges und mir zwei Mitglieder neu in den Vorstand des Verbandes gekommen, die die deutsche Teilung nicht mehr bewusst erlebt haben. Für das in der Wahl bezugte Vertrauen danke ich Ihnen. Ich freue mich auf die Arbeit im Verband. Nach meinem Jura-Studium in Freiburg (Breisgau) beginne ich nun eine forstpolitische Doktorarbeit in Tharandt mit Schwerpunkt Thüringen. Schon deshalb habe ich ein großes Interesse an der Forstpolitik bei uns in Thüringen. Neben dieser Tätigkeit helfe ich meinem Vater bei der Bewirtschaftung unseres gemeinsamen Forstbetriebs in Nordthüringen.

Wir sind in Deutschland zu recht von einem kahlschlagbasierten Waldbau zu einer auf Dauerwald und sukzessiver Verjüngung gerichteten Wirtschaftsweise gekommen. Dabei ist die nachkommende Generation auf den Schutz und Schirm der vorhergehenden angewiesen; sie lebt und profitiert von dem Binnenklima und den Bedingungen, die diese Generation schafft. Und so wie im Wald sollte es auch im Verband und dem einzelnen Betrieb – ob nun Familienbetrieb oder Genossenschaft – sein. Jeder Generationswechsel sollte langsam und sukzessive vorgenommen werden. So kann die jüngere von den Erfahrungen der älteren Generation profitieren. Mit Blick auf unseren Wald sehen wir: Der Wald bleibt, lediglich die Menschen wechseln.

Am 5. Dezember ist ein neuer Ministerpräsident für Thüringen gewählt worden. Unser Präsidiumsmitglied Uwe Szpöt hat an der Erarbeitung von Teilen des Koalitionsvertrages mitgewirkt. Dafür sind wir Herrn Szpöt sehr dankbar. Wir bieten allen Akteuren der neuen Landesregierung unsere vertrauensvolle Zusammenarbeit an. In dem Ringen um einen gerechten Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer am Wald sind wir an einem sachlichen und konstruktiven Austausch interessiert.

Zum neuen Jahr tritt die 5. DVO nun schließlich in Kraft. Die Kosten der Betreuung durch das Forstamt steigen zum Teil deutlich. Jeder Waldbesitzer hat daher die Möglichkeit seinen Vertrag mit ThüringenForst zu kündigen (s. Hinweise des Geschäftsführers S. 3). Die Entscheidung zu kündigen oder zu bleiben wird vor allem eine individuelle sein, die die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Revier- und Forstamtsleiter widerspiegelt, und weniger die erfolgreichen Bemühungen der Betriebsleitung von ThüringenForst modern und kundenorientiert aufzustellen. Auch hier gilt: Der Wald bleibt, die Menschen wechseln. Jeder, der jetzt kündigt, hat die Möglichkeit in Zukunft wieder zur Betreuung durch das Forstamt zurück zu kehren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und uns allen einen weiterhin schnee- und sturmarmen Winter.

Justus Eberl



Der Geschäftsführer informiert

● Beförsterungsverträge ThüringenForst

Den privaten Waldbesitzern wurden in den letzten Wochen Unterlagen mit den neuen Beförsterungskosten von ThüringenForst zugeschickt. Ich weise diejenigen Mitglieder, die sich in Zukunft nicht von ThüringenForst beförderstern lassen wollen, darauf hin, dass sie von dem Sonderkündigungsrecht aus dem alten Vertrag Gebrauch machen sollen.

Den vollständigen Text der diesbezüglichen neuen 5. Durchführungsverordnung zum ThürWaldG finden Sie als Auszug ab Seite 7 in dieser Ausgabe (ich empfehle Ihnen, sich diese Seiten herauszunehmen und abzuheften) sowie den kompletten Wortlaut auf der Homepage unter „Gesetze“, außerdem haben wir Informationen zum Thema bereits per E-Mail an Sie verschickt.

● Fördermittel für Waldbesitzer

Mit der neuen Förderrichtlinie Thüringens ist erst im Sommer 2015 zu rechnen. Über einen Erlass des TMLFUN zur

Förderung der forstlichen Zusammenschlüsse (Antragsfrist erst 31.10.2014, dann verlängert bis 30.11.2014) haben wir unsere Mitglieder per Mail informiert. Die Information über diese Zeitung passte nicht zu den Terminen.

● Bundeskartellamt zur Holzvermarktung in Baden-Württemberg

Über eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundeswaldgesetzes soll erreicht werden, dass die „vorbereitenden Arbeiten“ wie unter anderem das Auszeichnen der Bestände und das Organisieren der Holzernte durch eine Landesforstverwaltung nicht zum Holzverkauf zuzuordnen sind. Der in Thüringen eingeschlagene Weg, viel mehr Holz durch die forstlichen Zusammenschlüsse in Eigenregie zu vermarkten, muss konsequent weiter verfolgt werden.

● Busfahrt zur KWF-Tagung 2016

Nach der bei den Teilnehmern sehr gut angekommenen Fahrt zur KWF-Tagung in Schmallenberg planen wir

eine Fahrt zur nächsten KWF-Tagung am 10. und 11. Juni 2016 (Achtung: 2016) in die Oberpfalz. Wir bitten unsere Mitglieder diese Fahrt schon fest einzuplanen.

● Steuerseminar 2015

Wir planen ein Steuerseminar für unsere Mitgliedsbetriebe im Frühjahr 2015 zentral an einem Ort in Thüringen und bitten bis Ende Januar um eine telefonische Interessenbekundung an die Geschäftsstelle.

● E-Mail-Adressen der Geschäftsstelle mitteilen

Wie Sie besonders unter den Punkten 1 und 2 ersehen, versenden wir bestimmte Informationen, die zeitnah und schnell bei Ihnen sein müssen, nur noch per E-Mail.

Deshalb noch einmal unsere dringende Bitte an die Vorstände der FBG | Waldgenossenschaften, der Geschäftsstelle umgehend eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Anzeige 

Vielseitigkeit ist unsere Stärke.

Seit 2007 betreibt die **ante**-Gruppe am südlichen Harzrand ein modernes Großsägewerk mit angeschlossener Weiterverarbeitung. Das inhabergeführte Familienunternehmen mit über 200 Arbeitsplätzen produziert und liefert Schnittholz, Konstruktionsvollholz (KVH), Brettschichtholz (BSH), Abbund, Produkte für Haus und Garten sowie Pellets. Durch unsere umfassende Weiterverarbeitung sind wir in der Lage alle sägefähigen Nadelholzsortimente vollständig zu verarbeiten, dadurch halten wir die Wertschöpfung in der Region.

Den Einkauf des in Deutschland nachhaltig bewirtschafteten Nadelholzes organisiert unser erfahrenes Team aus forstlich ausgebildeten Mitarbeitern. Wir beherrschen sämtliche Einkaufsarten und können Ihnen neben dem Kauf frei Waldstraße oder frei Werk auch den Service am Stock anbieten. Beim Service am Stock übernehmen wir für Sie den gesamten Ernteprozess bis zur Vermarktung von nicht sägefähigen Sortimenten.

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Einkaufsleitung	Thüringen	Thüringen Nord-West
Jan Kellermann	Matthias Unglaub	Jörg Rasche
Mobil: 0175 225 4479	Mobil: 0175 2254468	Mobil: 0151 15045422
Tel.: 02984 308174	Tel.: 034653 7270156	Tel.: 034653 7270152
jan.kellermann@ante-holz.de	matthias.unglaub@ante-holz.de	joerg.rasche@ante-holz.de

ante - Gruppe • Schwendaer Straße 4 • 06536 Südharz



www.ante-holz.de

Gesetzlicher Mindestlohn für Beschäftigte in der Landwirtschaft

Mindestlohn gilt für aller Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ab 1.1.2015
Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestentgelttarifvertrags steht noch aus

Mit Wirkung zum 16.08.2014 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. Danach haben ab dem 01.01.2015 grundsätzlich alle Arbeitnehmer branchenunabhängig Anspruch auf einen einheitlichen Mindestlohn von 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde. **Wie hoch wird der Mindestlohn sein?** Der Mindestlohn wird zunächst bei 8,50 EUR liegen. Anpassungen werden zum 01. Januar 2017 und danach alle zwei Jahre vorgenommen.

Für welche Beschäftigungsverhältnisse wird der Mindestlohn gelten?

Der gesetzliche Mindestlohn wird nach der Einführungsphase für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Rentner und Minijobber (geringfügig Beschäftigte mit 450-EUR-Jobs) und kurzfristige Aushilfen gelten als normale Arbeitnehmer.

Nicht erfasst sind:

Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss • Auszubildende • Ehrenamtlich Tätige • Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum im Rahmen ihrer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums absolvieren • Freiwillige Praktika während Studium oder Ausbildung sind für drei Monate ausgenommen, ebenso freiwillige Praktika zur Beruorientierung oder Orientierung der Studienwahl • Praktikanten, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III teilnehmen • Langzeitarbeitslose (12 Monate und länger) können in den ersten 6 Monaten abweichend vom Mindestlohn beschäftigt werden.

Erhalten auch Saisonarbeiter den Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer in der Landwirt-

schaft. Um die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern laufen Verhandlungen über einen bundesweiten Tarifvertrag mit einem Stufenplan für eine schrittweise Anhebung der Lohnuntergrenze. Wird dieser Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, müssten die Betriebe nicht bereits ab 1. Januar 2015 den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde zahlen, sondern als Lohnuntergrenze würden folgende Werte gelten:

	WEST	OST
ab 01. Jan 2015	7,40 €	7,20 €
ab 01. Jan 2016	8,00 €	7,90 €
ab 01. Jan 2017	8,60 €	8,60 €
ab 01. Nov. 2017	9,10 €	9,10 €
ab 01. Jan 2018	gesetzlicher Mindestlohn	

Mit einer Allgemeinverbindlicherklärung wird noch 2014 gerechnet. Sofern jedoch kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag ausgehandelt wird, gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 EUR bereits ab 01.01.2015. Ergänzend wird die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Diese Regelung wird auf vier Jahre befristet und läuft damit zum 31.12.2018 automatisch aus. Sie beeinflusst die Mindesthöhe des Lohns nicht.

Erhalten auch mitarbeitende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft (Mifa) den gesetzlichen Mindestlohn?

Dies beurteilt sich am Einzelfall. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in einem Vermerk hierzu Stellung genommen. Es bejaht die Anwendungsbereich des MiLoG bei Mifa's mit einem Arbeits-

vertrag, bei denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt oder deren Vergütung 450 EUR im Monat übersteigt. Für Mifa's ohne Arbeitsvertrag, die nicht hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind, werden diese Voraussetzungen in der Regel zu verneinen sein.

Was müssen Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 aufzeichnen?

Die Kontrolle über die Einhaltung des Mindestlohns obliegt der Bundeszollverwaltung. Verstöße können mit Geldbußen bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

WICHTIG: Arbeitgeber müssen künftig Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind spätestens bis zum 7. Kalendertag, welcher auf den Tag der Arbeitsleistung folgt, zu erledigen. Sie müssen mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Welche Übergangsregelungen gibt es?

Bis zum 31.12.2017 sind noch Stundenlöhne von weniger als 8,50 EUR erlaubt, soweit für die Branche ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag mit Lohnuntergrenze existiert. Bis zum 31.12.2016 muss jedoch auch in sämtlichen Tarifverträgen die Lohnuntergrenze auf 8,50 EUR angehoben werden, so dass ab 01.01.2017 der Mindestlohn ohne jede Einschränkung gilt und überall 8,50 EUR gezahlt werden müssen.

Zurück zu den Wurzeln, ran an den Stamm!

Der Biber kehrt heim nach Thüringen



Seit früher Zeit war die Familie von Bibra in der alten Grafschaft Henneberg ansässig: Die Burg Bibra in 98631 Bibra steht ohne Unterbrechung im Eigentum der Familie, die sonst heute noch auf der bayrischen Seite des alten Henneberger Landes in Irmelshausen und in Brennhausen ansässig ist. Die meisten Familienmitglieder leben aber in Australien, einige in den USA. Das Wappen, welches auch das Ortswappen von Bibra (Gemeinde Grabfeld) ist, zeigt uns das Tier mit seinem typischen Biberschwanz. Den setzt der Biber beinahe wie ein Fisch als Flosse ein, wenn er sich mit großem Geschick im und unter dem Wasser fortbewegt. Tauchen kann er 20 Minuten.

Angeblich hat zu seiner Ausrottung in Europa beigetragen, dass man bereits beim Konzil von Konstanz vor genau 700 Jahren ihn zum Fisch erklärte, der dann trotz des Fastengebotes auch am Freitag und in der Fastenzeit verspeist werden durfte.

Tatsächlich war es vermutlich mehr der große Schaden, den er angerichtet hat: Man muss unterscheiden zwischen den Schäden durch die direkte Nagetätigkeit. Da ist er gegenüber uns Waldbauern gnädig, weil er sich meistens Weichlaubhölzer aussucht. Aber nicht nur: Auch die Fichte und die Tanne schmecken ihm!



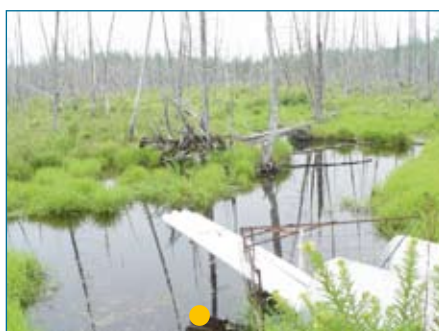
● Biberschaden an Fichten (29.04.12) an der Alz in Oberbayern



● Weide, BHD 37 cm (07.04.14)



● Weide, vom Biber gefällt (Größenvergleich Tempotaschentuchpackung)



● überfluteter Wald mit Biberfalle, Maine (USA)

Mehr Angst machen die indirekten Folgeschäden, wenn ein angenagter Baum zum Beispiel auf eine Straße stürzt oder ein Teichablauf verlegt wird und dadurch ein überfluteter Teichdamm bricht. In Bayern schätzt man, dass sich die Population in acht Jahren auf 14.000 verdoppelt hat.

Die in Bayern bereit gestellten Mittel zum Ausgleich von Biberschäden in Höhe von 350.000 EUR im Jahr sind jedenfalls nur zum Ausgleich von „Nageschäden“ vorgesehen, nicht für Folgeschäden. Ob dafür dann der Grundeigentümer zu haften hat, dazu ist mir noch keine Rechtsprechung bekannt.

Beunruhigt bin ich aber schon, wenn ich mir die Dimension der gefällten Bäume ansehe, die dicht an der Bundesstraße und einer viel befahrenen Bahnstrecke stehen.

In den USA, wo zum Beispiel im Bundesstaat Maine große Areale von Wald durch den durch Biber verursachten Aufstau von Wasser abgestorben sind, darf man den Biber fangen.

In Deutschland hat man ihn durch die Einführung des kanadischen Bibers (der ein anderes Chromosomenbild hat als der europäische) wieder angesiedelt. Er ist geschützt nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und „streng geschützte“ Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“).

Den Weg nach Thüringen wird er bald geschafft haben, ob von den Oberläufen des Mains oder den Zuflüssen der Elbe.

Weitere Informationen unter:

www.waldwissen.net

www.lfu.bayern.de

www.bestellen.bayern.de